



Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste  
Datum 20.02.2018  
Geschäftszeichen BD IV Bre  
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 09.05.2018 TOP  
Behandlung öffentlich GD 090/18

---

Betreff: Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 - 2023

Anlagen: Zu 2.: Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen:  
Vorschlagsliste (vertraulich, liegt als Tischvorlage für die Gemeinderatsmitglieder bei)

**Antrag:**

1. Der Gemeinderat wählt die von den Gemeinderatsfraktionen vorgeschlagenen drei Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter/-innen für den Schöffenwahlausschuss.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen zu.

Jenny Bredy

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD IV, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenhwahlausschuss**

Alle fünf Jahre werden die Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht neu gewählt. Die aktuelle Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen, die im Jahr 2013 für 2014 bis 2018 gewählt wurden, endet zum 31.12.2018. Die Schöffinnen und Schöffen für die kommende Amtsperiode 2019 - 2023 werden von einem Schöffenhwahlausschuss gewählt.

Der Schöffenhwahlausschuss wählt die Erwachsenenschöffen sowie auch die Jugendschöffen. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer.

Da der Amtsgerichtsbezirk Ulm außer dem Stadtkreis Ulm auch einen Teil der Gemeinden des Alb-Donau-Kreises umfasst, werden unter Zugrundelegung der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen und der Verwaltungsvorschrift VwV Schöffen **drei** Vertrauenspersonen vom Gemeinderat der Stadt Ulm und vier Vertrauenspersonen vom Kreistag des Alb-Donau-Kreises gewählt.

Die Gemeinderatsfraktionen haben die nachfolgend aufgeführten Bürgerinnen und Bürger als Vertrauenspersonen bzw. stellvertretende Vertrauenspersonen für dieses Ehrenamt vorgeschlagen:

#### **als Vertrauensperson**

**Dr. Gisela Kochs**

Brunnensteige 5, 89081 Ulm

**Winfried Walter**

Kirchbergstraße 71, 89079 Ulm

**Dr. Richard Böker**

Brucknerweg 5, 89075 Ulm

#### **als deren Stellvertreter/-in**

**Gerhard Bühler**

Schwarzenbergstraße 171, 89081 Ulm

**Siegfried Keppler**

Bleichstraße 5, 89077 Ulm

**Denise Elisa Niggemeier**

Resi-Weglein-Gasse 5, 89077 Ulm

Der Beschluss des Gemeinderats bzgl. der Vertrauenspersonen bedarf nach § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats.

## 2. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Es ist Aufgabe der Stadt Ulm, gemäß der Verwaltungsvorschrift VwV Schöffen bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste mit **219** Bewerberinnen und Bewerbern an das Amtsgericht Ulm zu übersenden. Nach § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen („Wahlamt“) hat aus diesem Grund zur Aufstellung der Vorschlagsliste politische Parteien, wirtschaftliche, gewerkschaftliche und kirchliche Organisationen sowie die Ortsverwaltungen angeschrieben und um Benennung von in Frage kommenden Personen für das Schöffenamtsamt in Strafsachen gegen Erwachsene gebeten. Außerdem wurde in der örtlichen Presse und im städtischen Internetauftritt für die Tätigkeit als Schöffe geworben.

Die vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürger sind, soweit sie die vom Wahlamt zu prüfenden Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erfüllen, in der beiliegenden Vorschlagsliste aufgeführt. Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber wurden über die Aufnahme in die Vorschlagsliste schriftlich benachrichtigt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 1 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats, erforderlich.

Die Vorschlagsliste wird nach öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Binnen einer Woche nach der Auslegung kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, vgl. § 37 GVG und § 32 bis 34 GVG. Eine Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist unzulässig.